

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-
Westfalen

Ministerium für Heimat,
Kommunales, Bau und
Gleichstellung
des Landes Nordrhein-
Westfalen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bezirksregierungen NRW

ORIGINALVORGANG
nur per E-Mail

14.10.2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen V6-9080.11
bei Antwort bitte angeben

Dr. Irene Scheler
Telefon: 0211 4566-234
Telefax: 0211 4566-949
irene.scheler@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Vorsorgender Gesundheitsschutz für Kinder auf Kinderspielflächen

- Ersatz des Erlasses durch gemeinsame Fachempfehlung des
MULNV, MAGS und MHKBG –

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Erlass „Vorsorgender Gesundheitsschutz für Kinder auf Kinderspielflächen, Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – V6 – 9080.11 vom 21. November 2018“ wird durch eine konkretisierende Fachempfehlung ersetzt (Anlage).

Die Empfehlung wurde vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) unter Beteiligung des Landesamtes für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV), des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS), des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) sowie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) erarbeitet und mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Sie ist diesem Schreiben beigelegt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung der Empfehlung an die Kommunen in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Adressen:
MAGS
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3211
MULNV
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax. 0211 4566-388

FACHEMPFEHLUNG ZUR SPIELSANDHYGIENE AUF KINDERSPIELFLÄCHEN

Des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (2020)

Einführung

Von Kommunen und Trägern werden häufig Fragen zur Hygiene auf Kinderspielflächen und der notwendigen Wechselfrequenz von Spielsand gestellt. Die folgende Fachempfehlung soll Hinweise zum Umgang mit Spielsand auf Kinderspielflächen im Hinblick auf Hygiene und Umwelteinflüsse geben.

Diese Fachempfehlung richtet sich an alle Betreiber/Betreiberinnen von öffentlich zugänglichen, nicht privaten, Kinderspielflächen.

Anm.: Diese Fachempfehlung gilt für den eingebrachten Sand auf Kinderspielflächen. Für alle anderen Bereiche der Kinderspielflächen ist die Gesetzgebung zum Bodenschutz und die darin enthaltenen Prüf- und Maßnahmenwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anwendbar (siehe insbesondere Anhang 2 und §12 BBodSchV).

Allgemeines

Sandspießflächen auf Kinderspielflächen sollen zum Schutz der Kinder grundsätzlich vor dem Eintrag von Verunreinigungen geschützt werden. Verantwortlich hierfür ist der Betreiber/die Betreiberin der Sandspießfläche.

Insbesondere der Eintrag von z. B. Glasscherben, Zigarettenkippen, Lebensmittelresten, Spritzen, aber auch Laub oder ähnlichem organischen Material (Äste, Pflanzen) sowie Kot von Tieren sollte durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden (Begrenzung des Zutritts, Abhalten von Tieren, ggf. Abdeckung bei Nichtbenutzung u. a.).

Es wird empfohlen, die Sandspießflächen regelmäßig auf solche Verunreinigungen zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Zusätzlich sollte auf regelmäßige Durchlüftung und Trocknung des Sandes geachtet werden (Umgraben, Sieben, Durchrechen o. Ä.). Dies reduziert anaerobe Zersetzungsprozesse von organischem Material und verschlechtert die Lebensbedingungen für mögliche Krankheitserreger.